

Regelungen zum Schulbetrieb am Johanneum ab dem 22.02.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

wir möchten euch/ Sie nun über die konkreten Regelungen zum Schulbetrieb am Johanneum informieren. Diese Informationen fußen auf den Informationen, die wir heute (17.02.2021) erhalten haben. Sollte sich daran noch etwas ändern, werden wir Sie/ euch umgehend informieren.

Klassen 5 und 6

Wie bereits bekannt ist, startet der Präsenzunterricht vermutlich am 22.02.2021 für die Klassen 5 und 6 im Wechselmodell mit der Gruppe blau.

Q2 und Q4

Die Jahrgangsstufen Q2 und Q4 werden vermutlich ab dem 22.02.2021 vollständig in Präsenz unterrichtet, allerdings aufgeteilt auf zwei Räume (blau und grün), damit die Mindestabstände eingehalten werden können.

Jahrgangstufen 7, 8, 9, 10, E-Phase

Diese Jahrgangstufen werden bis auf Weiteres im Distanzunterricht beschult, vermutlich bis zu den Osterferien.

Der für die nächste Zeit gültige Stunden- und Raumplan wird in Kürze per Mail verschickt. Der (vorläufige) Klausurenplan für die Q2 wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Hygienemaßnahmen

Wir möchten an dieser Stelle dringend darauf hinweisen, dass der Schulbetrieb in Präsenzform nur dann gelingen kann, wenn sich alle an die Hygienemaßnahmen halten. Aufgeführt im Detail sind diese im Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 11. Februar 2021), der im Anhang beigefügt ist. Er kann aber auch auf der Homepage eingesehen werden.

Auf die wichtigsten Regelungen möchten wir an dieser Stelle aber erneut verweisen (*Hygieneplan*):

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten,

- *wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, aufweisen oder*
- *solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder*
- *wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung).*

Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume,

Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Wir empfehlen als Schulleitung dringend das Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung, wie dies im Nachbarkreis Limburg-Weilburg bereits verpflichtend ist.

Zur Nahrungsaufnahme muss der Mund-Nasen-Schutz selbstverständlich abgenommen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Schüler*innen mit dem Brot in der Hand über den Schulhof laufen, daher muss die Nahrungsaufnahme an Ort und Stelle erfolgen.

Grundsätzlich muss auch überall auf dem Schulgelände auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet werden.

Für die Jahrgangsstufen Q2 und Q4 gilt dabei, dass die Gruppen grün und blau nicht durchmischt werden sollen. Dies gilt auch für die Flure vor den Unterrichtsräumen während der Pausen, aber auch draußen bei den „Rauchergruppen“.

Hinsichtlich der **Hygiene im Sanitärbereich** gelten die Regelungen aus dem vergangenen Halbjahr, d.h. es darf sich immer nur eine Person auf den Toiletten aufhalten.

Schüler*innen mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Dies gilt auch für diejenigen, die mit einer Person im gleichen Hausstand leben, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt ist.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.

Sollte dies für eine*n Schüler*in zutreffen, so muss eine Befreiung unter Vorlage des ärztlichen Attestes beantragt werden. Ein Antragsformular und weitere Hinweise finden sich auf der Homepage.

Für diejenigen, die diesen Antrag bereits gestellt haben, gilt die Befreiung selbstverständlich weiter. Hier ist allerdings zu beachten, dass das ärztliche Attest alle 3 Monate erneuert werden muss.

Notbetreuung

Über die Regelungen bzw. Bedingungen zur Notbetreuung wurde bereits im Ministerschreiben informiert.

Bitte reichen Sie die entsprechenden Bescheinigungen an Frau Tromsdorf (trom@johanneum-ldk.de) ein.

Diejenigen, die bereits jetzt in der Notbetreuung sind, wenden sich bitte an Frau Liebl (libl@johanneum-ldk.de), um zu klären, ob wir erneut eine Bescheinigung benötigen.

Ausgabe der Zeugnisse

Die Ausgabe der Zeugnisse nebst den Förderplänen erfolgt für alle Gruppen und Klassen im Präsenzbetrieb in der ersten Stunde beim Klassenlehrer bzw. bei der Klassenlehrerin.

Für alle Schüler*innen im Distanzunterricht werden wir die Zeugnisse am Ende der kommenden Woche verschicken.

Nachweis Masernschutz

Am 20.03.2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die Schulgemeinde wirksam vor Masern zu schützen. Danach müssen alle Schüler*innen einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz vorlegen. Dazu legen wir den Zeugnissen ein Informationsschreiben bei, mit dem wir das Verfahren dieser Abfrage klären.

Ausgenommen davon sind die Jahrgangsstufe 5, hier erfolgte die Abfrage bereits bei der Schulaufnahme und die Jahrgangsstufe Q4.

„Elternsprechtage“

Ein Elternsprechtage in bekannter Präsenzform kann selbstverständlich in diesem Jahr nicht stattfinden.

Dennoch stehen wir als Unterrichtende selbstverständlich für ein Beratungsgespräch zur Verfügung, allerdings nicht persönlich, sondern nach folgendem Procedere:

Wenn Sie Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte per Email an die betreffenden Kolleg*innen mit der Bitte um einen Beratungstermin. Die Kolleg*innen bieten Ihnen dann möglichst zeitnah einen Termin für ein telefonisches Beratungsgespräch an.

Videokonferenzen

Im Zusammenhang mit den Videokonferenzen gibt es einigen Regelungsbedarf:

Verbindlichkeit der Teilnahme an Videokonferenzen

Aus ganz unterschiedlichen Gründen kommt es bei einer wachsenden Zahl von Schüler*innen zu sehr unregelmäßigen Teilnahmen an Videokonferenzen.

Daraus ergeben sich folgende **Ergänzungen des Kommunikationskonzeptes** (unter 2.3):

- Videokonferenzen sind sinnvolle und wichtige Instrumente des Distanzunterrichtes. Sie bieten den Kolleg*innen die Möglichkeit, Lerninhalte einzuführen, zu erklären oder zu vertiefen. Darüber hinaus können Schüler*innen in Ansätzen individuell in ihrer Lernprogression begleitet werden.
- Die Mitarbeit von Schüler*innen in Videokonferenzen kann bei der Benotung berücksichtigt werden.
- Schüler*innen bieten diese Konferenzen die Möglichkeit, Fragen zu stellen, um Unklarheiten auszuräumen. Zudem kann durch eine aktive Teilhabe die eigene Note verbessert werden.
- Schüler*innen sollen daher an diesen Konferenzen teilnehmen, da sie regulärer Unterricht sind. Voraussetzung ist, dass grundsätzlich das Einverständnis zur Teilnahme erklärt worden ist.
- Daher gilt: Kann ein Schüler*in an einer Videokonferenz nicht teilnehmen, müssen die Erziehungsberechtigten ihn/ sie bei dem/ der Fachlehrer*in wie im regulären Unterricht auch unter Angabe von Gründen entschuldigen (ggf. Foto der unterschriebenen Entschuldigung per Mail). Dies gilt auch, wenn technische Probleme eine Teilnahme verhindern.
- Der zeitliche Umfang von Videokonferenzen sollte den Umfang des regulären Unterrichts nicht überschreiten. Die Aufgaben für den Distanzunterricht sind entsprechend anzupassen.

Bitte informieren Sie sich als Erziehungsberechtigte rechtzeitig über IServ über anstehende Videokonferenzen für Ihre Kinder. Ohne eine Entschuldigung gilt die Nichtteilnahme an einer Videokonferenz als unentschuldigte Fehlstunde.

Probleme/ Störungen bei den Videokonferenzen

Seitens des Schulamtes sind wir darüber informiert worden, dass es in Hessen im Rahmen von Videokonferenzen an Schulen gehäuft zum Eindringen unerwünschter Personen in die virtuellen Räume oder zum Hochladen pornografischen oder rassistischen Materials gekommen sei.

Dies gilt glücklicherweise weitgehend für IServ nicht, hier sind vielfältige Vorkehrungen getroffen, um die Sicherheit aller Teilnehmenden zu gewährleisten.

Wir hoffen, dass es uns so gelingt, die kommenden Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr/ euer Schulleitungsteam

Mit freundlichen Grüßen

Kristine Tromsdorf, StDn
stellv. Schulleiterin

Johanneum Gymnasium Herborn
Otto-Wels-Str. 1A
35745 Herborn
02772/9427-0